

10 C 603/13

Ausfertigung



Verkündet am 22.07.2014

Hilkens, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

WV m. Akte	Frist not.	Termin not.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN		S
Ins O.	04. Aug. 2014		T
Eilt	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatorin		
Rspr.	EB		E

des Rechtsanwalts Dr. Biner Bähr, als Insolvenzverwalter der Firma TelDaFax
Services GmbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bauer, Dälken & Kollegen,
Georgstr. 34-38, 49809 Lingen,

hat das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2014
durch den Richter Dr. Stoffer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 ZPO.)

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger konnte die Klage durch den Schriftsatz vom 16.07.2014 nicht wirksam zurücknehmen, da bereits mündlich verhandelt worden ist und es an einer Einwilligung des Beklagten bezüglich der Klagerücknahme fehlt, vergleiche § 269 Abs. 1 ZPO.

II.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung i.H.v. 558,46 € gemäß §§ 103 InsO, 398, 453, 433 Abs. 2 BGB zu, da der Kläger nicht nachgewiesen hat, dass die Insolvenzschuldnerin Inhaberin der geltend gemachten Forderung i.H.v. 558,46 € ist.

Der Beklagte hat mit der TelDaFax Marketing GmbH einen Energielieferungsvertrag abgeschlossen. Dieser ist wirksam im Wege der Vertragsübernahme auf die TelDaFax Energy GmbH übertragen worden, da der Beklagte zu dieser Übertragung seine Zustimmung erteilt hat. Der Kläger hat vorliegend allerdings nicht nachgewiesen, dass die TelDaFax Energy GmbH die ihr aus dem Energielieferungsvertrag zustehende Forderung, wirksam i.S.d. § 398 BGB an die Insolvenzschuldnerin abgetreten hat.

Zwar haben die TelDaFax Energy GmbH und die Insolvenzschuldnerin am 01.01.2009 einen Factoringvertrag geschlossen, mit dem eine Globalabtretung aller Forderungen der TelDaFax Energy GmbH zu Gunsten der Insolvenzschuldnerin vereinbart wurde, diese Globalabtretung steht aber unter der aufschiebenden Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB, dass über die abgetretenen Forderungen ein Kaufvertrag nach den Bestimmungen des Factoringvertrages zustande kommt. Den Eintritt der aufschiebenden Bedingung, d.h. den Abschluss eines Kaufvertrages, hat der Kläger jedoch nicht nachgewiesen.

Der Kläger trägt für den Abschluss des Kaufvertrages nach den allgemeinen Regeln die Darlegungs- und Beweislast, da es sich hierbei um eine für ihn günstige Tatsache handelt. Zwar hat der Kläger den Abschluss eines Kaufvertrages substantiiert dargelegt, der Beklagte hat den Abschluss jedoch zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten, da der Abschluss des Kaufvertrages keine eigene Handlung des Beklagten darstellt und es sich um keinen Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung handelt, § 138 Abs. 4 ZPO. An einem geeigneten Beweisantritt seitens des Klägers fehlt es trotz des gerichtlichen Hinweises in der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2014. Allein der Umstand, dass der Insolvenzschuldnerin die streitgegenständlichen Vertragsdaten vorliegen, genügt nicht für den Nachweis eines Kaufvertrages, da die Daten zwischen den einzelnen Gesellschaften ausgetauscht wurden. Hieran ändert auch die Verpflichtung der Insolvenzschuldnerin, sämtliche ihr angebotenen Forderungen zu kaufen, nichts. Nur weil eine Verpflichtung besteht, bedeutet dies nicht, dass diese Verpflichtung auch ordnungsgemäß erfüllt wird bzw. keine Ablehnungserklärung i.S.d. Ziffer 2.2 des des Factoringvertrages seitens der Insolvenzschuldnerin erfolgt ist.

III.

Soweit der Kläger den Klageanspruch hilfsweise auf eine ihm erteilte Einziehungsermächtigung der TelDaFax Energy GmbH stützt, ist die Klage unzulässig.

Dem Kläger fehlt die Prozessführungsbefugnis für den gemachten Anspruch. Eine Rechtsverfolgung im Wege der gewillkürten Prozesstandschaft ist nur zulässig, wenn der Anspruch übertragbar ist, eine wirksame Ermächtigung durch den eigentlichen Rechtsinhaber vorliegt, der Kläger ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Geltendmachung hat und dadurch keine Benachteiligungen des Beklagten eintreten. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein eigenes schutzwürdiges Interesse auch dann vorliegen kann, wenn dies rein wirtschaftlicher Natur ist. An einem solchen schutzwürdigen Interesse fehlt es hier allerdings, da kein wirtschaftliches Interesse des Klägers in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin „TelDaFax Services GmbH“ an der Geltendmachung des ihm nicht zustehenden Anspruchs erkennbar ist. Soweit der Kläger auf die Rechtsprechung des BGH in dem Urteil vom 13.10.1994, Az.: I ZR 99/92, verweist, handelt es sich um eine mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbare Konstellation. In dem dortigen Fall hatte eine Konzernmuttergesellschaft einen

Anspruch einer von ihr als Alleingesellschafterin zu 100 % beherrschten Tochtergesellschaft geltend gemacht. In einem solchen Fall ist das wirtschaftliche Interesse klar erkennbar, da die Konzernmuttergesellschaft und wirtschaftlicher Betrachtung im Ergebnis von dem Erfolg eines solchen Verfahrens profitiert. Hier geht es allerdings darum, dass eine Schwestergesellschaft einen Anspruch einer anderen Schwestergesellschaft durchsetzt. Welchen wirtschaftlichen Nutzen dies für der Insolvenzschuldnerin hat, ist nicht ersichtlich.

IV.

Mangels Hauptanspruches steht dem Kläger auch der geltend gemachte Zinsanspruch nicht zu.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.


Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Stoffer

Ausgefertigt


Hilkens, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

